

steht, darüber mit sich einig zu werden, ob sie glauben, daß die Belohnung für ihren Dienst gegen das zu gering sei, was sie leisten. Daß sie also keinen Anspruch auf Agioentschädigung haben, schien unzweifelhaft zu sein. Es ist übrigens der Erlaß des einmonatlichen Abzugs allein zu geringfügig, und es kann solcher eine Entschädigung dafür, daß der Agiozuschlag für alle Dienstjahre wegfällt, die ein Diener in seiner Stellung zubringt, nicht sein. Es kann dies Niemand behaupten, und wegen dieser Kleinigkeit sollen wir ein Gesetz, das vor wenigen Jahren gegeben worden ist, aufgeben? Das war der Grund, warum die zweite Deputation nicht einwilligen konnte, und ich glaube, sie ist dadurch vollkommen gerechtfertigt. Es hat die zweite Kammer auch eigentlich durchaus keine verschiedene Meinung. Beide Deputationen jener Kammer hatten den Vorschlag gemacht, es sollten beide Abzüge, sowohl der Jahresabzug, wieder einmonatliche Abzug, beim Eintritt in den Dienst beibehalten werden, und nur durch die sonderbare Stellung der Frage, daß man beide Anträge von einander trennte, und daß einige Mitglieder durch die Vorstellung, die Staatsdiener könnten dadurch in Schulden gerathen, daß ihnen diese Monatsgehälte abgezogen würden, in ihrer Ansicht schwankten, kam man zu dem wunderbaren Entschlusse. Man muß aber entweder beides annehmen, oder beides ablehnen, und eine Unbilligkeit kann ich in ersterem nicht finden. Die Staatsdiener haben die Hoffnung, im Alter für Nachsorge sich zu sein, so wie daß ihre Relicten ohne eine bedeutende Beihülfe von ihrer Seite gut gesezt werden; denn ihre Beihülfe würde um zweimal höher in Anspruch genommen werden müssen, wenn der Staat nicht eingegriffen hätte. Hätten sie selbst eine solche Kasse errichten müssen, wie dies in andern Staaten der Fall ist, so würden sie um $\frac{2}{3}$ mehr zu leisten haben, solches beweist die im jenseitigen abgedruckte Uebersicht der Beiträge zu dem Bedürfnis. Also kann ich nicht eine Ungerechtigkeit, sondern nur eine Gerechtigkeit darin finden, daß sie Etwas beitragen, auch wenn Jemand 16 Monate umsonst gedient hat, und es bis zum 17. ausgedehnt wird, so kann das nicht so etwas Drückendes sein. Ich glaube selbst, daß dieser Abzug viel weniger drückend ist, als der Jahresabzug. Es weiß aber Jeder, daß er künftig nur in der Landesmünze bezahlt wird, und kann auch nicht abgeleugnet werden, daß gerade jetzt 100 Thlr. Conventionsmünze nicht gleich sind 100 Thlr. Courant, so ist das doch ein transitorischer Zustand; denn in wenigen Jahren, wenn die letztere Valuta die einzige im Lande sein wird, ist das ausgeglichen, und dann hat der, welcher 100 Thlr. im 14 Thalerfuß erhält, eben so viel, als sonst die im 20 fl. Fuß bezahlten Diener, wie die verschiedenen Münzfüße in Sachsen nicht existirten.

Bürgermeister Hübler: Darüber, daß den Staatsdienern, die neu angestellt werden, oder in besser dotirte Stellen aufrücken und die etatmäßige Besoldung künftig im 14 Thalerfuß erhalten, ein Recht nicht zustehe, eine Vergütung wegen der zeitherigen Agio-Differenz zu beanspruchen, sind alle Stimmen einig. Die hohe Staatsregierung selbst

schlägt nur aus Gründen der Billigkeit vor, die durch Wegfall des Agiozuschlags für jene Staatsdiener entstehende Verkürzung durch Wegfall der Pensionsabzüge auszugleichen, und alle die Sprecher vor mir, welche im Sinne des Gesetzentwurfs sich erklärt haben, sind darin einverstanden, daß nur von Gründen der Billigkeit hier die Rede sein könne. Aber, meine Herren, gerade Gründe der Billigkeit sind es, die gegen den Vorschlag sprechen, und Ihre Deputation zu dessen Ablehnung bestimmt haben: Gründe der Billigkeit gegen die Classe der Staatsdiener, deren Stellen so kärglich besoldet sind, daß man annehmen darf, es werde selbst die Einbuße eines zufälligen und vorübergehenden, an sich sehr kleinen Vortheils, wie der Agio-Zuschlag, drückend für sie werden. Gerade dieser Classe der Staatsdiener, welche die hohe Staatsregierung vorzugsweise im Auge gehabt haben dürfte, wird durch die vorgeschlagene Maßregel nur sehr unvollkommen genützt; denn der Wegfall der Pensionsabzüge deckt jenen Agioverlust noch keineswegs, und die hohe Staatsregierung selbst bezeichnet die Maßregel deshalb als ein nicht ganz ausreichendes Mittel. Noch unvollständiger aber wird dieses Mittel, und schwindet in seinen Folgen fast zu Nichts, wenn nach der Ansicht der jenseitigen Kammer eine Theilung des Erlasses stattfände, wenn die jährlichen Pensionsabzüge blieben, und nur der einmonatliche Pensionsabzug wegfallen sollte. In der That, wollte man den neu anzustellenden Staatsdienern, im Sinne der Staatsregierung irgend eine kleine, obschon unzureichende Verbesserung ihrer pecuniären Lage verschaffen, so müßte man wenigstens den Vorschlag der Staatsregierung in seinem ganzen Umfange annehmen, und beide Arten der Pensionsabzüge in Wegfall bringen. Entspricht aber der Vorschlag der Staatsregierung, wie gedacht, einerseits den Forderungen der Billigkeit gegen die von mir angedeutete Classe der Staatsdiener nicht, so hat er andererseits auch eine Ungleichheit zur Folge, weil er in seiner allgemeinen Anwendung nicht nur auf die große Classe der besser dotirten Staatsdiener, für die ein Verlust des Agio's überhaupt kaum fühlbar sein dürfte, und die für die Entbehrung eines bloß temporären Vortheils, einen bleibenden auf Kosten der Staatskasse eintauschen würden, Anwendung leidet, sondern auch eben diese Classe, wegen der höhern jährlichen Procent-Abzüge, die sie von ihrem Gehalte zu entrichten hat, durch deren Erlaß vorzugsweise begünstigt. Eine in ihren Folgen so ungleiche, eine der Billigkeit nicht einmal vollständig entsprechende Maßregel läßt sich nach meiner Ueberzeugung der Kammer zur Annahme nicht empfehlen, und Ihre Deputation war daher einstimmig der Ansicht, daß der Zweck, der durch die vorliegende Maßregel der hohen Staatsregierung theils nur unvollständig erreicht, theils über das Bedürfnis hinausgehen würde, nur durch verhältnißmäßige Gehaltszulagen, und sonach durch Wiederaufnahme bei der Budgetberathung zu erreichen stehen würde. Die Deputation theilt vollkommen die von Sr. Königl. Hoheit vorhin entwickelte Ansicht über die Größe der Ansprüche, welche gegenwärtig an den Staatsdienst gemacht werden, sie